

Benutzungsordnung für die Sport- und Gymnastikhallen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Hermeskeil

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung regelt die schulische und außerschulische Benutzung der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Hermeskeil stehenden Sport- und Gymnastikhallen.
2. Die Benutzungsordnung gilt für
 - die Turnhalle der Grundschule Hermeskeil,
 - die Gymnastikhalle der Grundschule Hermeskeil,
 - die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung in der Ortsgemeinde Gusenburg,
 - die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung in der Ortsgemeinde Züsch,
 - die Schulsporthalle Reinsfeld,
 - die Schulsporthalle Beuren/Hw.

§ 2 Schulische Nutzung

1. Die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Einrichtungen dienen in erster Linie der schulischen Nutzung. Darunter ist die Erteilung des Sportunterrichtes, die Durchführung der von den Schulbehörden ausgeschriebenen Schulwettkämpfe und die Durchführung schulischer Veranstaltungen, z. B. Theateraufführungen, Schulentlassfeiern, zu verstehen. Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor jeder anderen Nutzung.
2. Benutzungen durch die Schulen, die in die für andere Benutzergruppen vorgesehenen Benutzungszeiten hineinragen oder außerhalb der für die Schulen vorgesehenen Benutzungszeiten liegen, sind dem Schulträger rechtzeitig mitzuteilen. Der Schulträger hat die betroffenen Benutzergruppen entsprechend zu unterrichten.
3. Die Schulen sollen die für die Mehrzwecknutzung vorgesehenen und errichteten Räumlichkeiten, sofern solche in den Sport- oder Gymnastikhallen vorhanden sind, während der schulsportlichen Nutzung nicht in Anspruch nehmen.

§ 3 Außerschulische Nutzung

1. Außerschulische Nutzung ist jede Nutzung, die nicht unter die schulische Nutzung fällt. Hierzu zählen insbesondere
 - a) der Übungs- und Wettkampfbetrieb der den Sportorganisationen angeschlossenen Sportvereinen in der Verbandsgemeinde Hermeskeil,
 - b) die sportbezogene Erwachsenen- und Weiterbildungsarbeit der in der Verbandsgemeinde Hermeskeil tätigen, anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung,

- c) die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, soweit die Einrichtung über Räumlichkeiten verfügt, die für eine Mehrzwecknutzung bestimmt sind,
 - d) Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Jugendarbeit, soweit die Einrichtung über Räumlichkeiten verfügt, die für eine Mehrzwecknutzung bestimmt sind,
 - e) Durchführung von Einwohner- und Bürgerversammlungen der jeweiligen Standortgemeinde,
 - f) Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen örtlicher, kultureller Vereine.
2. In den Sport- und Gymnastikhallen sollen in erster Linie die Sportarten durchgeführt werden, die ihrer Natur nach als Hallensportart anzusehen sind. Insoweit ist der Träger verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen Prioritäten zu setzen.
 3. Bei der sportlichen Nutzung werden die für die Mehrzwecknutzung vorgesehenen und eingerichteten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Dusch- und Umkleieräume bei der außersportlichen Nutzung. Ausnahmen können vom Träger der Hallen zugelassen werden, wenn dies für die Durchführung der Nutzung erforderlich ist.

§ 4 Verfahren

1. Die Sport- und Gymnastikhallen können für die außerschulische Nutzung nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für den regelmäßigen Sportunterricht der Schulen nicht benötigt werden. Die Nutzung der Einrichtungen für den regelmäßigen Übungsbetrieb ist in einem Belegungsplan zu regeln, der vom Träger der Hallen aufzustellen ist. Neue Nutzungszeiten sind frühzeitig bei der Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen. Der Belegungsplan ist bei Bedarf fortzuschreiben. Mit der Übersendung des Belegungsplanes gilt die Benutzungserlaubnis als erteilt, sofern keine anderen Nutzungen entgegenstehen. Änderungen der Nutzer oder der Nutzungszeit im Belegungsplan sind der Verbandsgemeinde Hermeskeil durch den jeweiligen Nutzer unverzüglich mitzuteilen. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Belegungszeiten durch den Benutzer an Dritte oder eine Nichtinanspruchnahme ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.
2. Die Durchführung des Wettkampfbetriebes der Vereine, die an Meisterschaftsrunden in Hallensportarten teilnehmen, genießt Vorrang vor sonstigen außerschulischen Nutzungen. Die betroffenen Vereine haben in eigener Regie dafür zu sorgen, dass Terminüberschneidungen vermieden werden. Der Träger ist rechtzeitig vor Saisonbeginn über die Spieltermine zu unterrichten.
3. Die Durchführung von einmaligen sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Trägers. Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, die Genehmigung des Trägers rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung (**Benutzungserlaubnis**) wird schriftlich erteilt, wenn sowohl die betroffene Schule als auch im Falle der Schulsporthallen mit Mehrzwecknutzung in Gusenburg und Züsch die betroffenen Ortsgemeinden die Einvernahme erteilt haben. Der Träger unterrichtet die betroffenen Ortsgemeinden, Schulen, Vereine und Hallenwarte über die Veranstaltung.
4. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Übungszeit der Verbandsgemeinde oder dem Hallenwart mitzuteilen.

§ 5

Pflichten der Benutzer bei sportlicher außerschulischer Nutzung

1. Die Benutzer haben die Sport- und Gymnastikhallen und deren Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Sie sind verpflichtet, auf einen wirtschaftlichen Energie- und Wasserverbrauch besonderen Wert zu legen. Bei sportlicher Nutzung dürfen nur Hallensportschuhe mit abriebfester Sohle getragen werden.
2. Die Benutzung für den Übungsbetrieb setzt die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters voraus, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungseinheit verantwortlich ist. Ohne Anwesenheit des Übungsleiters ist das Betreten der Hallen nicht gestattet. Der Übungsleiter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle nach der Übungseinheit in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wird. Alle genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.
3. Das Anbringen zusätzlicher Markierungen bedarf der besonderen Erlaubnis des Trägers. Sofern zusätzliche Markierungen angebracht werden müssen, darf nur Material verwendet werden, das rückstandsfrei beseitigt werden kann. Das Verwenden von Klebemitteln, Harzen usw. ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Bei Zuwiderhandlung zahlt der Verein die erforderlichen Zusatzreinigungen sowie die evtl. Beseitigung.
4. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sport- und Gymnastikhallen sowie ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
5. Alle Geräte und Einrichtungen der Sport- und Gymnastikhallen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden. Vorhandene Großgeräte dürfen nur dann mitbenutzt werden, wenn diese für das Training in der jeweiligen Sportart bestimmt sind. Mitbenutzte Großgeräte sind nach der Übungseinheit an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Kleinsportgeräte werden nicht zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur solche Sportgeräte eingesetzt werden, die der Sportart und der Sporthalle angemessen sind.
6. Für das Wechseln der Bekleidung dürfen nur die hierfür bestimmten Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt hierzu ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die vorhandenen Duschräume dienen ausschließlich der Körperreinigung nach der sportlichen Benutzung. Es ist strikt untersagt, verschmutzte Schuhe in den vorhandenen Handwaschbecken oder unter den Duschen zu reinigen.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte oder selbst verursachte Schäden dem Hallenwart, möglichst unter Benennung des Schädigers, unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind in dem gesamten Bereich der Sport- und Gymnastikhallen grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesen Verboten können im Einzelfall schriftlich zugelassen werden. Das Mitbringen von Tieren ist aus Gründen der Hygiene untersagt.
9. Fundsachen sind sofort dem Hallenwart zu übergeben.
10. Wird bei sportlichen Veranstaltungen die Erlaubnis zur Nutzung der für die Mehrzwecknutzung vorgesehenen Räumlichkeiten erteilt, sind diese Bereiche nach Beendigung der Veranstaltung durch den Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu reinigen. Eine Abnahme erfolgt durch den Hallenwart. Sollte diese Reinigung nicht

ordnungsgemäß durchgeführt werden, wird auf Kosten des jeweiligen Benutzers eine Sonderreinigung durch eine von der Verbandsgemeinde beauftragte Reinigungsfirma veranlasst. Sämtlicher Abfall ist vom Benutzer zu sammeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Pflichten der Benutzer bei außerschulischen Veranstaltungen im Rahmen der Mehrzwecknutzung

1. Bei Inanspruchnahme im Rahmen der Mehrzwecknutzung sind die Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Urheberrechts (GEMA), der Jugendschutzbestimmungen und des Nichtraucherschutzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
2. Die Veranstalter sind verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf eigene Kosten, eine Brandsicherheitswache zu stellen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die in Anspruch genommenen Räume nach der Veranstaltung in einen besenreinen Zustand zu bringen. Es ist eine Sonderreinigung auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die Veranstalter können die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten selbst auf eigene Kosten durchführen oder eine Reinigungsfirma beauftragen. Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsgemäß, wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung eine Sonderreinigung auf Kosten des Benutzers durch eine Reinigungsfirma veranlasst. Sämtlicher Abfall ist vom Benutzer zu sammeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Für die Bewachung der Garderobe ist ausschließlich der Benutzer zuständig.
5. Der Träger schließt den Ersatz des Schadens aus, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die von dem Veranstalter selbst, seinen Mitarbeitern oder den Besuchern seiner Veranstaltung in die Sport- bzw. Gymnastikhalle eingebracht werden. Als eingebracht gelten die im § 701 Abs. 2 Satz 1 BGB aufgeführten Sachen.
6. Durch die außersportliche Mehrzwecknutzung darf der Schulsport nicht beeinträchtigt werden.
7. Der Träger ist berechtigt, die Benutzungserlaubnis mit weiteren Auflagen und Bedingungen zu versehen.

§ 7

Getränkebezug für sämtliche Nutzungen in der Sport- und Hochwaldhalle im Schulzentrum Hermeskeil

1. Zwischen der Verbandsgemeinde Hermeskeil und der Karlsberg Brauerei GmbH u. Co. KG, Homburg, (vormals Fa. Königsbacher Biervertriebs GmbH) besteht ein Bierlieferungs- und Darlehensvertrag sowie eine Vereinbarung über den Bezug alkoholfreier Getränke. In der Halle dürfen aufgrund dieser vertraglichen Bindungen ausschließlich Produkte (Biere und alkoholfreie Getränke) der Karlsberg Brauerei GmbH u. Co. KG verabreicht werden.
2. § 2 des Bierlieferungs- und Darlehensvertrages, der die Bezugsverpflichtung regelt, und dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist, ist grundsätzlich Bestandteil der

auszustellenden Benutzungserlaubnis. Biere und alkoholfreie Getränke gem. § 6a Abs. 1 Satz 2 sind ausschließlich über die Hallenwarte der Verbandsgemeinde bei der Fa. Bier-Schneider GmbH, Tholey, zu beziehen.

3. Verstößt der Benutzer gegen die Getränkebezugsverpflichtung, so hat er der Verbandsgemeinde Hermeskeil den gesamten hieraus resultierenden Schaden, auch soweit er durch die Karlsberg Brauerei bzw. Fa. Bier-Schneider geltend gemacht wird, zu ersetzen. Bei erstmaligem Verstoß gegen diese Bestimmung wird zusätzlich eine Pauschalstrafe in Höhe von 200,00 € festgesetzt. Im Wiederholungsfalle erfolgt der Ausschluss von der Hallennutzung.
4. Ein Bestand an lagerbaren Getränken wird im Kühlraum verwahrt, durch den Hallenwart wird der Verbrauch ermittelt und durch die Fa. Bier-Schneider abgerechnet.
5. Auf die bezogenen Getränke wird ein Aufschlag (Bearbeitungsgebühr) auf den Kaufpreis von 10 %, höchstens jedoch ein Betrag von 200 € für die Verbandsgemeinde erhoben. Die Getränkerechnung einschl. der Bearbeitungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.

§ 8

Aufsichtspersonen

1. Der Träger stellt für die Zeit der außerschulischen Nutzung Aufsichtspersonen (**Hallenwarte**). Diese haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Benutzung der Sport- und Gymnastikhallen und deren Einrichtungen zu überwachen. Sie sollen gleichzeitig Ansprechpartner und Kontaktperson zwischen Benutzer und Träger sein. Dies setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hallenwart und Benutzer voraus.
2. Die Anordnungen der Hallenwarte dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Hygiene und Sauberkeit in den Sport- und Gymnastikhallen sowie in den dazu gehörenden Nebenräumen. Sie haben außerdem auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung hinzuwirken. Den Anordnungen und Anweisungen der Hallenwarte ist Folge zu leisten.
3. Die Hallenwarte sind verpflichtet, außergewöhnliche Vorkommnisse und Schäden dem Träger mitzuteilen.
4. In den Fällen, in denen der Hallenwart nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde von den Benutzern eine Person, z. B. der/die Übungsleiter/in, benannt, die vor Trainingsbeginn den ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und deren Einrichtungen kontrolliert.

§ 9

Haftung

1. Die Verbandsgemeinde überlässt dem Benutzer die Sport- und Gymnastikhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, **die genutzte Einrichtung (Sport- und Gymnastikhalle)** sowie die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu überprüfen und sicherzustellen, dass mangelhafte oder schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.

2. Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Verbandsgemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind, verlangen.
5. Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, auf Garderobe und Wertsachen selbst zu achten. Eine Haftung der Verbandsgemeinde für Diebstahl oder Verlust scheidet aus. Die Verbandsgemeinde ist nicht verpflichtet, in den Wintermonaten außerhalb der schulischen Nutzung der Räum- und Streupflicht zu genügen, so dass entsprechende Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde ausgeschlossen sind.
8. Mit der Inanspruchnahme der Sport- und Gymnastikhallen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 10

Folgen unsachgemäßer Behandlung

1. Eine unsachgemäße Behandlung im Sinne dieser Benutzungsordnung liegt insbesondere dann vor, wenn grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, den Anordnungen und Anweisungen der Hallenwarte nicht Folge geleistet oder durch besondere Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen gefährdet wird.
2. Der Träger ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach pflichtgemäßem Ermessen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Hygiene und Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen notwendig sind. In schweren Fällen kann ein zeitweiser, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss von der Benutzung gegen Einzelpersonen, Gruppen oder Benutzergruppen ausgesprochen werden. Den Betroffenen ist in jedem Fall Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Das **Hausrecht** in den Sport- und Gymnastikhallen üben der Schulträger bzw. dessen Beauftragte (Hallenwarte) sowie der Leiter der jeweiligen Schule bzw. dessen Beauftragte (Hausmeister) aus.

§ 11
Kostenfreie Benutzung, Benutzungsgebühren

1. Die Sport- und Gymnastikhallen werden für den regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung gestellt. Unter die Kostenfreiheit fällt neben der miet- und gebührenfreien Benutzung nach Satz 1 auch das Benutzen der Umkleide- und Duschräume durch die am Sport beteiligten Personen.
2. Die Verbandsgemeinde erhebt für sportliche Veranstaltungen, bei denen Start- oder Eintrittsgeld erhoben werden, und bei außersportlichen Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühren wird in der jährlichen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil festgesetzt. Die Festsetzung und Anforderung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 12
Schlussbestimmung, Inkrafttreten

1. Mit der Inanspruchnahme einer in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Hermeskeil stehenden Sporthalle erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die haftungsrechtlichen Bestimmungen, uneingeschränkt an.
2. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Mit gleichem Datum werden die bisher geltenden Benutzungsordnungen außer Kraft gesetzt.

Hermeskeil, den 28.06.2007

Michael Hülpes, Bürgermeister

Anlage